OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154478/4/DM

Datum:
Linz, 6. Oktober 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, Rechtsanwalt, D-Straße, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf vom 12.5.2025, GZ: Bau 131/5-3/2025 (in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 15.5.2025, GZ: Bau 131/5-3/2025), betreffend Zurückweisung eines Bauansuchens gemäß der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Micheldorf vom 12.5.2025, GZ: Bau 131/5-3/2025 (in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 15.5.2025, GZ: Bau 131/5-3/2025), wird aufgehoben. Der Bürgermeister der Gemeinde Micheldorf ist zur Entscheidung über den Antrag des A__ auf Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Adaptierung einer Diskothek als Raumschießanlage“ vom 11.12.2024 zuständig.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 20.3.2025, GZ: BHKIBA-2024-432116/54-RA, wurden die Anträge (jeweils eingegangen am 12.12.2024) des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) auf Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung und einer Baubewilligung für den Einbau einer Raumschießanlage und eines Shops in das Gebäude am Standort C_, E-Straße, auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG F__, zurückgewiesen.

Begründend wird ausgeführt, die geplante Schießanlage soll nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden. Zudem beabsichtige der Antragsteller auch nicht die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, zu welchen der Betrieb einer Schießanlage erforderlich wäre. Die geplante Schießanlage sei somit eher der Kategorie einer Sportanlage oder einer den veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen unterliegenden Anlage zuzuordnen. Die vom Antragsteller verfolgte gewerbliche Tätigkeit beschränke sich auf den Handel mit diversen Bekleidungsgegenständen, welcher in einem kleinen Shop in dem genannten Gebäude stattfinden soll. Dieser Shop weise im Verhältnis zur gesamten Anlage eine lediglich geringfügige Größe auf. Im Fall einer Mischnutzung eines Gebäudes gelte nach § 2 Oö. Bau-Übertragungsverordnung die Kompetenz-Übertragung auf die Gewerbebehörde nur dann, wenn die betroffene bauliche Anlage überwiegend gewerblichen Zwecken diene. Die überwiegende Nutzung sei anhand der Nutzfläche bzw. anhand des umbauten Raumes zu beurteilen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei festzustellen gewesen, dass der den gewerblichen Tätigkeiten zugeordnete Shop im Verhältnis zur Gesamtanlage bloß geringfügige Bedeutung genießen werde und lediglich untergeordnete Größe aufweisen solle. Daraus resultiere die Feststellung, dass die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf im gegenständlichen Fall für die Erteilung der beantragten Baubewilligung nicht zuständig sei.

Zu beachten sei weiters, dass nach der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung zur Gewerbeordnung Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m^2 keiner Betriebsanlagengenehmigung bedürfen, wenn außerhalb der Gebäudehülle keine mechanischen Anlagenteile zur Be- und Entlüftung oder zur Wärmeübertragung gelegen seien. Nach den vorliegenden Projektunterlagen würden derartige Anlagenteile ausschließlich dem Betrieb der Schießanlage dienen, seien aber nicht zum Betrieb des Shops erforderlich. Somit bestehe im gegenständlichen Fall auf Grund der geringen Größe des geplanten Shops auch keine Genehmigungspflicht nach den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen.

1.2. Die Fläche für die Schießkanäle, die Rezeption, die Bar, den Verkaufsraum, den Aufenthaltsraum und die Sanitäranlagen beträgt insgesamt ca. 366 m^2 [Betriebsbeschreibung vom 27.2.2025, Behördenakt]. Davon beträgt die Fläche für den Verkaufsraum (Shop) 80 m^2 [Einreichplan vom 27.2.2025, Behördenakt].

2. Aufgrund der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems stellte der Bf daraufhin beim Bürgermeister der Gemeinde Micheldorf (im Folgenden: belangte Behörde) das mit 25.3.2025 datierte Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Adaptierung einer Diskothek als Raumschießanlage“ auf dem Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG F__.

3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.5.2025, GZ: Bau 131/5-3/2025, wurde dieser Antrag zurückgewiesen. Begründend wird ausgeführt, die geplante Raumschießanlage soll auf einem als „Bauland-Betriebsbaugebiet“ gewidmeten Grundstück gewerbsmäßig betrieben werden. Gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1994 werde eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeführt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben werde, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt sei. Auch in den Bestimmungen nach § 2 GewO 1994 sei kein Ausnahmetatbestand für die Anwendung der GewO 1994 gegeben. Die vom Antragsteller verfolgte gewerbliche Tätigkeit beschränke sich nicht nur auf den Handel von diversen Bekleidungsgegenständen, sondern sei es auch beabsichtigt, die Raumschießanlage gewerblich zu betreiben. Da die betroffene bauliche Anlage überwiegend gewerblichen Zwecken diene, sei nach § 2 Oö. Bau-Übertragungsverordnung die Kompetenz-Übertragung an die Gewerbebehörde gegeben. Die belangte Behörde sei daher für die Erteilung der beantragten Baubewilligung nicht zuständig.

4. Es folgte ein Berichtigungsbescheid der belangten Behörde vom 15.5.2025, GZ: Bau 131/5-3/2025, mit dem die beantragte Baubewilligung ebenfalls zurückgewiesen wurde. Die Berichtigung sei erforderlich gewesen, da als Behörde fälschlicherweise die Marktgemeinde Micheldorf angeführt worden sei. Behörde 1. Instanz im Bauverfahren sei aber der Bürgermeister. Die Berichtigung sei gerechtfertigt, da es sich um die Berichtigung einer auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit handle.

5. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf samt dem bezughabenden Behördenakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den Akt der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt und eine rein rechtliche Beurteilung vorzunehmen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 1 Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 (Oö. Bau-ÜV 2024) hat die Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich mit 1.2.2024 die Besorgung der im § 2 umschriebenen Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf übertragen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Bau-ÜV 2024 gilt die Übertragung - vorbehaltlich Abs. 3 - nur für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. gilt bei einer Mischnutzung die Übertragung im Sinn des Abs. 1 nur, wenn die betreffende bauliche Anlage überwiegend gewerblichen Zwecken dient. Die überwiegende Nutzung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raums zu beurteilen. Als Nutzfläche gilt bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

Gemäß § 2 Abs. 4 leg.cit. umfasst die Übertragung das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, […]

1.2. Gemäß § 2 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist dieses Bundesgesetz – unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften – auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:
[…]
17. den Betrieb von Theatern und Lichtspieltheatern und von Unternehmen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art, musikalische und literarische Darbietungen
[…]

2.1. In *Paliege-Barfuß / Lechner-Hartlieb*, GewO[7] § 2 (Stand 1.10.2024, rdb.at) wird zum Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 1 Z 17 GewO Folgendes kommentiert [Hervorhebung durch das LVwG]:

„Die Betrachtung der historischen Rechtslage zeigt, dass dem Ausnahmetatbestand einerseits volkstümliche, Vergnügungen produzierende Unternehmungen unterfielen (zB Tanzmusiken, Redouten), andererseits Unternehmungen, die dem unterhaltenden Zeitvertreib, also dem Spiel und der Sportausübung (zB Eislaufplätze und Schießstätten) dienten; s *Stolzlechner*, Zur rechtlichen Behandlung von Sportangeln (2002) 20."

Die erkennende Richterin geht daher davon aus, dass die beschwerdegegenständliche Schießanlage nicht in den Anwendungsbereich der GewO 1994 fällt.

2.2. Was den der Schießanlage angeschlossenen Shop mit einer Fläche von ca. 80 m^2 anlangt, so ist dieser zwar den gewerblichen Tätigkeiten zuzuordnen, doch fällt dieser – wie die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf bereits ausführte – aufgrund seiner Größe unter die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung zur Gewerbeordnung und erfordert daher keine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung, weshalb er im Hinblick auf eine allfällige Beurteilung eine Mischnutzung iSd § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 Oö. Bau-ÜV 2024 nicht von Relevanz ist. Unabhängig davon wäre die Größenordnung von Shop zu sonstiger Schießanlage ohnedies nicht in einem überwiegenden Verhältnis iSd § 2 Abs. 2 Oö. Bau-ÜV 2024.

3. Das beschwerdegegenständliche Bauansuchen des Bf vom 11.12.2024 auf Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Adaptierung einer Diskothek als Raumschießanlage" (Bewilligungstatbestand des § 24 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994) ist daher von der belangten Behörde zuständigkeitshalber zu entscheiden.

4. Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter